

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/484/2023  
öffentlich

Bereich:	Hauptamt	Datum:	22.11.2023
Bearbeiter:	Vanessa Weißer		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer- und Sanierungsausschuss	11.12.2023	öffentlich

### Abbruch und Erneuerung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 6453, Steigacker 4 in Haiterbach (Außenbereich)

#### Schilderung des Sachverhalts:

Bei dem Bauherren handelt es sich um Gerhard Gutekunst.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der aufgeführten Punkte in Nr. 1 - 8 dient.

Sonstige Vorhaben bzw. nicht privilegierte Vorhaben können im Einzelfall nach § 35 (2) BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden, das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung als Splittersiedlung befürchten lässt.

Die Frist hinsichtlich der durchgeführten Nachbarbeteiligung endet, nach Berechnung der Verwaltung, mit Ablauf des Tages 23.12.2023.

Ein Auszug bzgl. vorhandener Biotope auf dem Baugrundstück sowie an das Baugrundstück angrenzender FFH- und Naturschutzgebiete ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Ebenso die Auflistung land- und forstwirtschaftlicher Geräte.

#### Bewertung der Verwaltung:

Ob dieses Bauvorhaben nach § 35 (1) oder (2) BauGB genehmigungsfähig ist kann von der Verwaltung nicht beurteilt werden. Für diese Beurteilung ist das Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz zuständig.

Die Erschließung hinsichtlich der Zufahrt sowie der Regenwasserabteilung ist gesichert.  
Die Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Bezüglich der auf dem Baugrundstück vorhandenen Biotope und der geplanten „Neugestaltung“ dieser ist für die entsprechende Beurteilung hiervon die Fachbehörde des Landratsamtes Calw zuständig (Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz).

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass dem Bauvorhaben zugestimmt werden kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Technische- und Sanierungsausschuss stimmt dem Abbruch und der Erneuerung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 6453, Steigäcker 4 in Haiterbach (Außenbereich) zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Grundlagen dieses Beschlusses sind die vorher aufgeführten Informationen sowie die nachfolgend aufgeführten Anlagen.

#### **Anlagen:**

Lageplan inkl. Anlage + Übersichtsplan hierzu jeweils vom 11.10.2023

Bauzeichnungen jeweils vom 28.09.2023

Auszug Biotope, FFH- und Naturschutzgebiete vom 19.10.2023

Auflistung land- u. forwirtschaftlicher Geräte